



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-23/007-A

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 118 Abs. 46e EnWG i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG;
§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 7 MsbG

wegen **Festlegung zur regulatorischen Behandlung der beim Anschluss-
netzbetreiber nach MsbG entstehenden Kosten**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekom-
munikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden	Karsten Bourwieg,
die Beisitzerin	Dr. Ursula Heimann
und den Beisitzer	Wolfgang Wetzl

gegenüber Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen nach § 3 Nr. 2 EnWG im
gesamten Bundesgebiet, die gleichzeitig Anschlussnetzbetreiber sind,

am 28.06.2024 beschlossen:

1. Kosten, die dem Anschlussnetzbetreiber gem. § 3 Abs. 1 S. 3 bis 6 i.V.m. § 7 MsbG bzw. § 36 MsbG nach § 30 MsbG entstehen, werden in der tatsächlichen Höhe als dauerhaft nicht beeinflussbar angesehen.
2. Eine Anpassung der Erlösobergrenze für die in Tenorziffer zu 1 erfassten Kosten erfolgt jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres. Abzustellen ist dabei auf das Kalenderjahr, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll (Plankostenansatz) nach Maßgabe des Satz 3 bis 5 dieser Tenorziffer. Der Plankostenansatz ergibt sich als Produkt aus Planmenge und Beteiligung des Anschlussnetzbetreibers am Entgelt für die Ausstattung von Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen. Das Entgelt je abrechnungsfähigen Zählpunkt entspricht maximal dem auf den Anschlussnetzbetreiber entfallenden Teil der jeweils gesetzlich gültigen Preisobergrenze. Die Planmenge entspricht maximal dem Endbestand an mit intelligenten Messsystemen ausgestatteten, abrechnungsfähigen Zählpunkten, aus dem der Anpassung der Erlösobergrenze um zwei Jahre vorausgehenden Jahr (t-2) zuzüglich des Dreifachen des Zuwachses eben solcher im ersten Halbjahr des der Anpassung der Erlösobergrenze vorausgehenden Jahres (t-1).
3. Etwaige Abweichungen zwischen dem Plankostenansatz und tatsächlich entstandenen Kosten werden über das Regulierungskonto des jeweiligen Jahres (t) ausgeglichen.
4. Die Tenorziffern zu 1, 2, 3 und 5 gelten auch für Anschlussnetzbetreiber, die nach § 24 ARegV am vereinfachten Verfahren teilnehmen.
5. Die Regelungen dieser Festlegung sind rückwirkend ab dem 01.01.2024 anzuwenden.

Gründe

I. Sachverhalt

- 1 Die Beschlusskammer trifft mit der vorliegenden Festlegung Regelungen zur Anerkennung der nach § 3 Abs. 1 i.V.m. § 7 MsbG bzw. § 36 MsbG nach § 30 Abs. 1 bis Abs. 3 MsbG beim Anschlussnetzbetreiber entstehenden Kosten.
- 2 Die Festlegung richtet sich an Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 2 EnWG im gesamten Bundesgebiet.

1. Hintergrund der Festlegung

- 3 Mit dem Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende (nachfolgend: GNDEW) zum 27.05.2023 wurde das MsbG novelliert. Gemäß der §§ 29 bis 31 i.V.m. 45 MsbG in ihrer zum Zeitpunkt des Erlasses der Festlegung gültigen Fassung wurden seitens des Gesetzgebers neue verbindliche Vorgaben zur Ausstattung von Zählpunkten mit intelligenten Messsysteme (nachfolgend: Rollout) normiert. Demnach müssen grundzuständige Messstellenbetreiber (nachfolgend: gMSB) insbesondere in zeitlicher Hinsicht den Ausstattungsverpflichtungen für intelligente Messsysteme (nachfolgend: iMSys) nachkommen.
- 4 Die Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme ist weiterhin nach § 3 Abs. 4 S. 2 MsbG von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung über buchhalterische Entflechtung sicherzustellen.
- 5 Neben dem gMSB kann die Ausstattung von Zählpunkten mit iMSys gemäß § 36 MsbG auch durch einen Dritten erfolgen, der die Aufgaben des Messstellenbetriebs durch Vertrag nach § 9 MsbG wahrnimmt (§ 2 S. 1 Nr. 12 MsbG; nachfolgend: wettbewerblicher Messstellenbetreiber – wMSB).
- 6 Weiterhin hat der Gesetzgeber mit dem GNDEW die Verteilung der Messentgelte neu geregelt (§ 3 Abs. 1 S. 3 bis 6 i.V.m. § 7 MsbG i.V.m. § 30 MsbG). Der jeweilige Anschlussnetzbetreiber wird ab dem 01.01.2024 an den jährlichen Entgelten für die Ausstattung eines Zählpunktes mit einem iMSys maximal in Höhe eines gesetzlich

festgelegten Anteils an der gesamten Preisobergrenze (nachfolgend: POG) beteiligt. Die Kosten entstehen für den Anschlussnetzbetreiber jährlich je mit iMSys ausgestatteten Zählpunkt unter Beachtung des § 30 Abs. 5 MsbG. Werden beim Anschlussnutzer mehrere Zählpunkte eines Netzanschlusses mit iMSys ausgestattet, so darf nach § 30 Abs. 5 MsbG der gMSB dem Anschlussnetzbetreiber maximal den höchsten einschlägig fallbezogenen Anteil an der POG in Rechnung stellen. Im Falle eines unterjährigen Einbaus ist vom Anschlussnetzbetreiber in diesem Jahr ein anteiliges Entgelt zu entrichten.

- 7 Bis zu dieser Neuregelung hatte der Anschlussnutzer das gesamte Entgelt für die Ausstattung eines Zählpunktes mit einem iMSys an den Messstellenbetreiber zu entrichten. Das zu entrichtende Entgelt ist nach § 30 MsbG durch eine Preisobergrenze nach oben limitiert. Es ist denkbar und im Interesse der Kostenminimierung wünschenswert, dass durch technische Entwicklungen und Wettbewerb die Preisobergrenzen gem. § 30 MsbG durch einen Messstellenbetreiber unterschritten werden. In diesem Fall wäre ggf. auch ein geringeres Entgelt durch den Anschlussnetzbetreiber zu entrichten. Eine Vorgabe, wie sich ein Entgelt für die Ausstattung von Zählpunkten mit iMSys unterhalb der Preisobergrenze auf den Anschlussnutzer und den Anschlussnetzbetreiber verteilt, sieht das MsbG nicht vor.
- 8 Neben der vorgenannten Beteiligung an den Entgelten für die Ausstattung von Zählpunkten mit iMSys trägt der Anschlussnetzbetreiber auch die eigenen Kosten für den konventionellen Messstellenbetrieb. Letztere sinken mit zunehmenden Austausch von konventionellen Messeinrichtungen durch moderne Messeinrichtungen (nachfolgend: mME) bzw. iMSys.
- 9 Bis zum Erlass dieser Festlegung ist die regulatorische Behandlung der Kosten für die Beteiligung der Anschlussnetzbetreiber an den Entgelten für die Ausstattung von Zählpunkten mit iMSys nicht explizit geregelt.

2. Verfahrenseinleitung und Konsultationen

- 10 Am 11.10.2023 hat die Beschlusskammer ein Festlegungsverfahren eröffnet und hierüber auf der Website der Bundesnetzagentur informiert. Die Verfahrenseröff-

nung wurde im Amtsblatt Nr. 21/2023 vom 08.11.2023 bekannt gemacht. Die Landesregulierungsbehörden wurden 26.10.2023 und erneut 07.12.2023 über die Einleitung des Verfahrens informiert.

11 Am 13.12.2023 hat die Beschlusskammer ein Eckpunktepapier zur Konsultation gestellt. Die Konsultation wurde im Amtsblatt Nr. 24/2023 vom 20.12.2023 bekannt gemacht.

12 In diesem Eckpunktepapier hat die Beschlusskammer Ausgestaltungsmöglichkeiten zur regulatorischen Behandlung der Kosten, die den Anschlussnetzbetreibern aus der Beteiligung an der POG nach § 30 MsbG entstehen, zur Konsultation gestellt.

13 Darüber hinaus hatte die Beschlusskammer einen Vorschlag zum Umgang mit Kosten des konventionellen Messstellenbetriebs zur Konsultation gestellt. Den Vorschlag erachtete die Beschlusskammer als notwendig, da mit dem Rollout der mME und iMSys gleichzeitig auch ein Rückgang der Kosten für den konventionellen Messstellenbetrieb einhergeht. Die Kosten des konventionellen Messstellenbetriebs sind dem Netzbetreiber zugeordnet. Nach § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV erfolgt über das Regulierungskonto ein Ausgleich der in der Erlösobergrenze (nachfolgend: EOG) enthaltenen und im Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten für konventionellen Messstellenbetrieb. Dabei erfolgt insbesondere ein Abzug der Kosten für konventionelle Messeinrichtungen, die durch moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme ersetzt werden. Ziel dieses Vorschlags war die Vereinheitlichung des Kostenrückgangs beim Netzbetreiber und die daraus folgende sachgerechte Abbildung im Regulierungskonto.

a) Plankosten im Rahmen der Anpassung der Erlösobergrenze

14 Es wurde zunächst der Vorschlag zur Konsultation gestellt, dass im Rahmen der Anpassung der EOG (erstmalig mit der Anpassung der EOG 2025 zum 31.12.2024) alle Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen nach § 3 Nr. 2 EnWG unter einer neuen Position der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile Plankosten (t-0) für die Beteiligung an der POG von iMSys nach den §§ 30 Abs. 1 bis 3 MsbG ansetzen können.

- 15 Für den Ansatz als Plankosten wurden weitere Vorgaben zur Konsultation gestellt. Die Plankosten sollten sich aus den Planmengen für iMSys für das jeweilige Jahr, dessen EOG angepasst werden soll (z.B. 2025), multipliziert mit der anteiligen POG ergeben.
- 16 Die Planmenge sollte sich als Summe, des Endbestands an iMSys aus dem der Anpassung der EOG um zwei Jahre vorausgehenden Jahr (t-2) und dem Dreifachen des Zuwachses an iMSys im ersten Halbjahr des der Anpassung der EOG vorausgehenden Jahres (t-1), ergeben. Die dreifache Berücksichtigung des Zuwachses an iMSys im ersten Halbjahr diente dazu, den voranschreitenden Rollout mit den aktuellsten Ist-Mengen zu prognostizieren. Damit sollten der erwartete Zuwachs des der Anpassung der EOG vorausgehenden Jahres (t-1) sowie des Jahres berücksichtigt werden auf das sich die Anpassung der EOG selbst bezieht.
- 17 Das Eckpunktepapier sah vor, dass jedes intelligente Messsystem bei der Anpassung der EOG in Höhe der tatsächlich vom Anschlussnetzbetreiber zu tragenden Kosten berücksichtigt werden soll, höchstens jedoch in Höhe der maximalen Beteiligung an der POG mit der bei Erlass der Festlegung geltenden Höhe von 80 €.
- 18 Es wurde zur Konsultation gestellt, dass bei der Anpassung der EOG des Jahres 2024 die Beteiligung der Anschlussnetzbetreiber an der POG von iMSys keine Berücksichtigung finden soll, da die Festlegung erst im Jahr 2024 in Kraft tritt. Dies sollte zur Folge haben, dass im Rahmen der Anpassung der EOG 2024 ein Plankostenansatz von 0 € für das Jahr 2024 zur Anwendung kommt.

b) Ist-Abgleich im Regulierungskonto

- 19 Das Eckpunktepapier sah anschließend einen Ist-Abgleich der angegebenen Plankosten im Rahmen des Regulierungskontos vor. Dabei sollte erstmalig für das Regulierungskonto des Jahres 2024 (mit Antrag zum 31.12.2025) ein Abgleich zwischen der in der EOG enthaltenen Plankosten und den tatsächlich angefallenen Ist-Kosten für die Beteiligung an der POG von iMSys erfolgen.
- 20 Bei der Darstellung der Ist-Kosten sollte der Anschlussnetzbetreiber zwischen dem Pflichtrollout nach § 30 Abs. 1 und 2 MsbG und dem optionalen Rollout nach § 30 Abs. 3 MsbG unterscheiden. Der Anschlussnetzbetreiber hatte darüber hinaus auch

die Anzahl der Messstellen anzugeben, bei denen das Entgelt unterhalb der POG lag. Die sich ergebende Differenz zwischen Plan- und Ist-Kosten für die Beteiligung an der POG von iMSys des jeweiligen Jahres sollte auf das Regulierungskonto gebucht und annuitätisch über drei Jahre ausgekehrt werden.

- 21 Für das Jahr 2024 wurde eine Übergangsregelung zur Nachholung dieses Jahres konsultiert. Dies war aus Sicht der Beschlusskammer geboten, da die gegenständliche Festlegung erst im Laufe des Jahres 2024 in Kraft tritt, die Regelungen des GNDEW aber bereits ab dem 01.01.2024 zur Anwendung kommen. Die Beteiligung der Anschlussnetzbetreiber an der POG von iMSys aus dem Jahr 2024 sollten auf dem Regulierungskonto 2024 nachgefahren werden. Die Ist-Kosten aus der Beteiligung des Anschlussnetzbetreibers an der POG von iMSys aus dem Jahr 2024 sollten in voller Höhe auf dem Regulierungskonto 2024 verbucht und über die Jahre 2027 bis 2029 ausgekehrt werden.

c) Vereinheitlichung des Abbaus der Kosten aus dem konventionellen Messstellenbetrieb über das Regulierungskonto

- 22 Die Beschlusskammer hat darüber hinaus im Eckpunktepapier zur Konsultation gestellt, den Kostenrückgang für konventionelle Messeinrichtungen durch den Einbau von mME und iMSys nach § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV ab dem Regulierungskonto des Jahres 2024 auf ein Modell mit vorgegebenem Abbaupfad bis zum Ende des Rollouts von mME im Jahr 2032 umzustellen. Damit sollte die Frage nach verbleibenden Restwerten zum Ende des Rolloutpfades im Jahr 2032 aufgelöst werden. Aufgrund der sich aus den Konsultationen ergebenden rechtlichen und praktischen Fragen nimmt die Beschlusskammer einstweilen Abstand von einem solchen Modell auch in Form eines ein Option-in-Modells oder einer Default-Lösung. Der Rollout und auch der Abbaupfad zwischen 2024 und 2032 sind mit so vielen Unwägbarkeiten versehen, dass eine Kostenseparierung losgelöst von der tatsächlichen Entwicklung derzeit nicht umsetzbar erscheint.

- 23 Bis zum 31.01.2024 wurde die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Eckpunktepapier gegeben. Hiervon haben Gebrauch gemacht:

Bad Honnef AG
BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Bielefelder Netz GmbH
Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH
Energieversorgung Halle Netz GmbH
Energieversorgung Inselsberg GmbH
Energieversorgung Limburg GmbH
Enoda Ltd.
ENWG Energienetze Weimar GmbH & Co. KG
GGEW AG
Harz Energie Netz GmbH
inetz GmbH
KEW Kommunale Energie- und Wasserversorgung AG
Kreiswerke Main-Kinzig GmbH
LeineNetz GmbH
Mainfranken Netze GmbH
Mainnetz GmbH
Mainzer Netze GmbH
N-ERGIE Netz GmbH
NETCUR GmbH
Netz Leipzig GmbH
Netze BW GmbH
Netzgesellschaft Frankfurt (Oder)
Netzgesellschaft Potsdam GmbH
Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS)
Netzwerke Saarlouis GmbH
Neubrandenburger Stadtwerke GmbH
Norddeutsche Allianz
nvb Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH
Oberhausener Netzgesellschaft
Regensburg Netz GmbH
Regionalwerk Bodensee Netze GmbH & Co. KG
SachsenNetze GmbH
SachsenNetze HS.HD GmbH
Saerbecker Ver- und Entsorgungsnetzgesellschaft mbH
Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH
Stadtnetze Münster GmbH
Stadtwerke Achim AG
Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH
Stadtwerke Ansbach GmbH
Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH
Stadtwerke Bad Saulgau
Stadtwerke Bayreuth Energie und Wasser GmbH
Stadtwerke Bietigheim-Bissingen GmbH
Stadtwerke Buxtehude GmbH
Stadtwerke Detmold GmbH
Stadtwerke Elbtal GmbH
Stadtwerke Flensburg GmbH
Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH
Stadtwerke Germersheim GmbH

Stadtwerke Grünstadt GmbH
Stadtwerke Iserlohn GmbH
Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH
Stadtwerke Kempen GmbH
Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG
Stadtwerke Mengen
Stadtwerke Metzingen
Stadtwerke Mühlacker GmbH
Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH
Stadtwerke Nürtingen GmbH
Stadtwerke Oranienburg GmbH
Stadtwerke Parchim GmbH
Stadtwerke Passau GmbH
Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH
Stadtwerke Pritzwalk GmbH
Stadtwerke Rastatt GmbH
Stadtwerke Rhede GmbH
Stadtwerke Saarbrücken Netz AG
Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH
Stadtwerke Sindelfingen GmbH
Stadtwerke Troisdorf GmbH
Stadtwerke Tübingen GmbH
Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH
Stadtwerke Wedel GmbH
Stuttgart Netze GmbH
SWL Energienetz- und Entsorgungsgesellschaft mbH
SWL Übertragungsnetzgesellschaft mbH
SWL Verteilungsnetzgesellschaft mbH
SWO Netz GmbH
SWTE Netz GmbH
TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
Thüga Aktiengesellschaft
Thüga Energienetze GmbH
ÜZ Mainfranken eG
Verband kommunaler Unternehmen e.V.
Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH
Vereinigte Wertach-Elektrizitätswerke GmbH
Weißachtal-Kraftwerke eG
WEMAG Netz GmbH
Westnetz GmbH
Zwickauer Energieversorgung GmbH

Die Stellungnahmen zur Konsultation des Eckpunkteapiers wurden unter folgendem Pfad veröffentlicht: <https://www.bundesnetzagentur.de> → Zu den Beschluss-

kammern → Beschlusskammer 8 → Messstellenbetrieb → Festlegung zur regulatorischen Behandlung der beim Anschlussnetzbetreiber nach MsbG entstehenden Kosten → BK8-23/007-A

- 24 Die Stellungnehmenden haben den Vorschlag zur Anerkennung der POG von iMSys als dauerhaft nicht beeinflussbar im Rahmen der Anpassung der EOG im Wege eines Plankostenansatzes mit anschließenden Ist-Kostenabgleich im Regulierungskonto umfänglich begrüßt. Die Stellungnahmen beinhalten verschiedene Vorschläge zur genauen Ausgestaltung des Plankostenansatzes. Beispielsweise wurde seitens des BDEW und einiger Netzbetreiber darauf hingewiesen, nicht auf den Bruttowert in Höhe von 80,00 €, sondern auf den Nettowert in Höhe von 67,23 € abzustellen sowie grundsätzlich auf die Nennung konkreter Eurobeträge zu verzichten. Stattdessen sei in der Festlegung klarstellend auf die jeweils gültigen POG zu verweisen.
- 25 Bei der Berechnungsformel zur Ermittlung der Plankosten solle jeweils als Höchstwert (netto) der auf den Netzbetreiber entfallenden Teil der geltenden POG des MsbG Anwendung finden. Sofern Beträge unterhalb der POG abgerechnet werden, solle eine Korrektur im Regulierungskonto stattfinden.
- 26 Darüber hinaus wurde von Seiten des BDEW und zahlreichen weiteren Stellungnehmenden vorgetragen, die Berechnungsvorgabe der Beschlusskammer zur Planmenge sei nicht erforderlich oder zu starr. Sofern der Anschlussnetzbetreiber belegbare Planungen zu den zu verbauenden Mengen an iMSys habe, solle ein Abweichen von der vorgeschlagenen Berechnungsvorgabe für die Planmenge ermöglicht werden.
- 27 Es wurde ausgeführt, dass die Berechnungsvorgabe der Beschlusskammer für die Planmenge ohne Möglichkeit zur Abweichung durch den Netzbetreiber zu Beginn des Hochlaufs (starker Anstieg) zu erheblichen Vorfinanzierungen führen könne. Weiterhin käme es zum Ende der Rolloutphase (abflachender Ausbau) ohne die Möglichkeit die Planmengen unterschreiten zu können, zu entsprechenden Auswirkungen auf die Netzentgelte und das jeweilige Regulierungskonto. Bei der Abbildung der vorgeschlagenen Berechnungsvorgabe seien jedenfalls die gesetzlichen

Vorgaben zum Rolloutplan nach § 45 MsbG zu berücksichtigen. Weitere Stellungnehmende erachten die vorgeschlagene Berechnungsvorgabe mangels Berücksichtigung individueller Planung oder mangels Berücksichtigung des Hochlaufs von EE-Anlagen und steuerbaren Verbrauchseinrichtungen für ungeeignet.

- 28 Ebenfalls solle die Festlegung klarstellen, dass die Entgelte für die Ausstattung von abrechnungsfähigen Zählpunkten mit iMSys sowohl vom grundzuständigen als auch vom wettbewerblichen Messstellenbetreiber geltend gemacht werden dürfen. Dieser könne nach § 36 MsbG vom Anschlussnetzbetreiber auch Entgelte im Rahmen der zulässigen POG für intelligente Messsysteme verlangen.
- 29 Schließlich sei nach Auffassung einiger Stellungnehmenden zu beachten, dass bei der Anerkennung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile im vereinfachten Verfahren gemäß § 24 Abs. 2 ARegV nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 7, 8b bis 16 ARegV pauschal 5 % der Gesamtkosten ermittelt und nicht angepasst werden. Nur dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und 8 ARegV würden mit Planwerten t-0 berücksichtigt und Abweichungen über das Regulierungskonto ausgeglichen. Es bedürfe einer Klarstellung auch mit Verweis auf § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV.
- 30 Darüber hinaus wurde vorgeschlagen, die in 2024 anfallenden Kosten nicht erst im Regulierungskonto des Jahres 2024 nachzuholen, sondern bereits in den Anpassungen der EOG der Folgejahre zu berücksichtigen.
- 31 Schließlich seien die für Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 und 3 MsbG entstehenden Kosten ebenfalls als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile anzuerkennen und ein Abgleich der tatsächlich anfallenden Kosten für Zusatzleistungen im Regulierungskonto zu ergänzen.
- 32 Die Beschlusskammer hat am 02.05.2024 den Festlegungsentwurf zur Konsultation gestellt. Die Konsultation wurde im Amtsblatt Nr. 09/2024 vom 08.05.2024 bekannt gemacht. Bis zum 24.05.2024 wurde die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Festlegungsentwurf gegeben. Hiervon haben Gebrauch gemacht:

Bad Honnef AG

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Bocholter Energie- und Wasserversorgung GmbH
Bonn Netz GmbH
Braunschweiger Netz GmbH
CPM Netz GmbH
Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH
e-netz Südhessen AG
enwag mbH
ENWG Energienetze Weimar GmbH & Co. KG
EWE Netz GmbH
EWR GmbH
EWS Elektrizitätswerke Schönau eG
Gemeindewerke Wadgassen GmbH
Harz Energie Netz GmbH
inetz GmbH
KEW Kommunale Energie- und Wasserversorgung AG
Kreiswerke Main-Kinzig GmbH
LeineNetz GmbH
Mainnetz GmbH
Mittelhessen Netz GmbH
N-ERGIE Netz GmbH
NETCUR GmbH
Netz Leipzig GmbH
Netze BW GmbH
Netzgesellschaft Eisenberg mbH
Netzgesellschaft Gütersloh mbH
Netzwerke Saarlouis GmbH
Neubrandenburger Stadtwerke GmbH
Norddeutsche Allianz
nvb Nordhorer Versorgungsbetriebe GmbH
Oberhausener Netzgesellschaft
Osterholzer Stadtwerke GmbH & Co.KG
OsthessenNetz GmbH
Regensburg Netz GmbH
SachsenNetze GmbH
SachsenNetze HS.HD GmbH
Saerbecker Ver- und Entsorgungsnetzgesellschaft mbH
Stadtwerke Achim AG
Stadtwerke Bad Saulgau
Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH
Stadtwerke Bietigheim-Bissingen GmbH
Stadtwerke Buxtehude GmbH
Stadtwerke Elbtal GmbH
Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH
Stadtwerke Germersheim GmbH
Stadtwerke Grünstadt GmbH
Stadtwerke Gütersloh mbH
Stadtwerke Hilden GmbH
Stadtwerke Homburg GmbH

Stadtwerke Iserlohn GmbH
Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH
Stadtwerke Landshut
Stadtwerke Lippe-Weser Service GmbH & Co.KG
Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH
Stadtwerke Metzingen
Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH
Stadtwerke Neuruppin GmbH
Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH
Stadtwerke Olbernhau GmbH
Stadtwerke Oranienburg GmbH
Stadtwerke Parchim GmbH
Stadtwerke Passau GmbH
Stadtwerke Pinneberg GmbH
Stadtwerke Pirna Energie GmbH
Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH
Stadtwerke Rhede GmbH
Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH
Stadtwerke Saarbrücken Netz AG
Stadtwerke Sangerhausen GmbH
Stadtwerke Schneeberg GmbH
Stadtwerke Schweinfurt GmbH
Stadtwerke SH GmbH & Co.KG
Stadtwerke Sigmaringen GmbH
Stadtwerke Sindelfingen GmbH
Stadtwerke Sondershausen GmbH
Stadtwerke Torgau GmbH
Stadtwerke Troisdorf GmbH
Stadtwerke Tübingen GmbH
Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH
Stadtwerke Waiblingen GmbH
Stadtwerke Wedel GmbH
Stadtwerke Wertheim GmbH
SWL Energienetz- und Entsorgungsgesellschaft mbH
SWL Übertragungsnetzgesellschaft mbH
SWL Verteilungsnetzgesellschaft mbH
SWO Netz GmbH
TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
Teutoburger Energie Netzwerk AG
Thüga Aktiengesellschaft
Thüga Energienetze GmbH
TraveNetz GmbH
Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH
Vereinigte Wertach-Elektrizitätswerke GmbH
wesernetz Bremen GmbH
Zwickauer Energieversorgung GmbH

- 33 Die Stellungnahmen zur Konsultation des Festlegungsentwurfs wurden unter folgendem Pfad veröffentlicht: <https://www.bundesnetzagentur.de> → Zu den Beschlusskammern → Beschlusskammer 8 → Messstellenbetrieb → Festlegung zur regulatorischen Behandlung der beim Anschlussnetzbetreiber nach MsbG entstehenden Kosten → BK8-23/007-A
- 34 Einige Stellungnehmende tragen erneut vor, dass es beim Plankostenansatz bei Vorliegen von gesicherten Erkenntnissen eine Abweichungsmöglichkeit von den anzusetzenden Mengen nach oben bedürfe. Damit ließe sich auch ein schnell ansteigender Rollout berücksichtigen. Außerdem stelle § 45 MsbG verbindliche Ziele auf und sehe einen konkreten Zeitrahmen für die Einführung von iMSys vor. Nach Ansicht zweier Stellungnehmender sei der damit verbundene Prüfungsaufwand überschaubar. Nur in Ausnahmefällen sei eine Abweichung der Planmenge nach oben und damit eine Prüfung durch die Regulierungsbehörden erforderlich. Für den Planansatz sei auf die jährliche POG abzustellen, bestenfalls die maximal mögliche POG, da ein Abstellen auf die unterjährige POG die Komplexität und den Aufwand erhöhe.
- 35 Ein Stellungnehmender hat vortragen, die Abweichung zwischen Plan- und den tatsächlich angefallenen Kosten über einen Zeitverzug $t+2$ in einem Jahr auszugleichen, da der Zeitversatz mit einer Abwicklung über das Regulierungskonto bis zu fünf Jahre betrage.
- 36 Als Ergänzung der Tenorziffern zu 1 und 2 wurde von einem Stellungnehmenden vorgeschlagen, dass Messstellenbetreiber bis zu einem bestimmten Datum des laufenden Jahres die Anzahl intelligenter Messsysteme an Netzbetreiber melden müssen. Die Herleitung der Planmengen sei ohne die Zuarbeit Dritter Messstellenbetreiber nicht möglich.
- 37 Ein weiterer Stellungnehmender hat vorgetragen, die zukünftig verbrauchsabhängige POG solle sich an den aktuell anfallenden Kosten orientieren, da der reale Aufwand fallgruppenunabhängig sei.

- 38 Ein Großteil der Stellungnehmenden trägt erneut zu den Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 und 3 MsbG vor, dass diese als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile anzuerkennen seien. Der Anschlussnetzbetreiber habe insbesondere bei den Zusatzleistungen in Verbindung mit § 14a EnWG keinen Einfluss auf die Kosten. Die Flexibilisierungsmöglichkeiten, die die Festlegungen der Beschlusskammern 6 und 8 zu § 14a EnWG den Netzbetreibern gewähren, seien gerade deswegen eingeführt worden, um den notwendigen Netzausbau zu strecken. Zwar sei die Steuerung die Ultima Ratio, der Netzbetreiber könne den Netzausbau aufgrund von diversen Gründen (z.B. Personal, Kapital etc.) so schnell wie notwendig vorantreiben. Bei regelmäßiger Steuerung sei der Netzbetreiber verpflichtet den Netzausbau zu planen und durchzuführen. Die Zusatzleistung Steuerung unterliege daher per se dem Effizienzgedanken. Bei allen Zusatzleistungen in Verbindung mit § 14a sei genau zu prüfen, inwieweit der Netzbetreiber Einfluss darauf habe oder nicht und in welchen Fällen der Effizienzgedanke automatisch vorhanden sei.
- 39 Der BDEW und weitere Stellungnehmende tragen vor, dass es bei der Umsetzung gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben dazu kommen kann, dass VNB solche Zusatzleistungen zwingend beauftragen müssen, z.B. im Fall einer netzorientierten Steuerung nach § 14a EnWG, für die die Erhebung von minutenscharfen Netzzustandsdaten gesetzlich vorgeschrieben sei. Die netzorientierte Steuerung sei dabei mitnichten eine Entscheidung des Netzbetreibers, sondern ergebe sich aus einem netzkritischen Zustand, der durch einen schnellen Hochlauf von Elektromobilität, Speichern und Wärmepumpen sowie damit verbundenen Gleichzeitigkeiten im Lastbezug getrieben sei. Darüber hinaus würden auch wettbewerbliche Schalthandlungen im Rahmen der Einführung dynamischer Stromtarife ab 2025 stark zunehmen, für die eine dauerhaft und flächenübergreifende Netzzustandsbeobachtung auf Basis minutenscharfer Daten zur Gewährleistung der Netzstabilität notwendig sei. Die Abbildung über beeinflussbare Kosten im Basisjahr führe zu einem deutlichen Zeitverzug und stehe dem erwarteten Hochlauf entgegen.
- 40 Nach dem Vortrag eines Stellungnehmenden sei ein hoher Anstieg einzelner Zusatzleistungen in den Jahren nach dem Fotojahr 2026 zu erwarten. Durch erstmalig

gen Ansatz der Kosten für Anschlussnetzbetreiber im Fotojahr werde der Netzbetreiber in Vorleistung gehen und könne die steigenden Kosten nach dem Fotojahr 2026 nicht entsprechend im Zeitverlauf verdienen.

- 41 Zur Darstellung der tatsächlich angefallenen Kosten trägt der BDEW vor, dass die Information, ob es sich um einen Pflichteinbau oder optionalen Einbau handelt im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation des Anschlussnetzbetreibers mit dem wMSB/gMSB nicht enthalten sei. Im zeitlichen Verlauf richte sich die abzurechnende POG außerdem nach dem jeweils zum Betrachtungszeitpunkt bestehenden Gegebenheiten, z.B. dem jeweils aktuellen Jahresstromverbrauch. Maßgeblich sei lediglich der Anteil der Kosten, die der gMSB/wMSB an den Anschlussnetzbetreiber abrechnet. Für den Anschlussnetzbetreiber sei unerheblich, ob der gMSB/wMSB Preise unterhalb der POG in Rechnung stellt. Ein Mehrwert werde in der Darstellung nicht gesehen und der Detaillierungsgrad sei zu umfangreich.
- 42 Der BDEW weist auch auf die Konsultation des BMWK Bericht nach § 48 MsbG hin und trägt vor, eine Anpassungsklausel in die Festlegung aufzunehmen, dass bei Novellierung des MsbG auch die Festlegung geändert werde. Der BDEW kritisiert, dass der BMWK Vorschlag, die Beauftragung des Einbaus von Steuerungseinrichtungen dem Netzbetreiber zu übertragen, stehe im Widerspruch zu den § 14a Festlegungen der BNetzA, die eine Verpflichtung zum Einbau von Steuerungstechnik beim Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung vorsehe.
- 43 Von einem Stellungnehmenden wurde vorgetragen, dass auch beim Kostenabbau der konventionellen Messeinrichtungen im Regulierungskonto eine anteilige, monatsscharfe Berücksichtigung stattfinden müsse.
- 44 Der Länderausschuss wurde am 06.06.2024 förmlich befasst. Dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden wurde am 21.06.2024 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

II. Rechtliche Würdigung

- 45 Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften

vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) besteht eine unionsrechtskonforme Kompetenzverteilung zwischen Gesetz- bzw. Ordnungsgeber und der Regulierungsbehörde. Der Beschluss beruht daher auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 02.09.2021, C-718/18. Der Beschluss ist formell und materiell rechtmäßig.

1. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs

46 Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörde verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

1.1 Gesetzesreform und Übergangsregelung

47 Mit Inkrafttreten der EnWG-Novelle am 29.12.2023 hat der Gesetzgeber das Urteil des EuGH vom 2. September 2021 nunmehr auch hinsichtlich dieses vierten Klagegrundes umgesetzt und insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Damit hat die Regulierungsbehörde mit Zuweisung der ausschließlichen Kompetenz für die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen die nach den unionsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Unabhängigkeit erlangt.

- 48 Die Verordnungsermächtigung des § 24 EnWG a.F. wurde aufgehoben, ebenso wie § 21a EnWG a.F. Beide Regelungen wurden durch Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde ersetzt. Dabei wurden die bisher in den betroffenen Rechtsverordnungen enthaltenen Festlegungskompetenzen in das EnWG überführt und ergänzt.
- 49 Die nach § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Rechtsverordnungen treten nach Ablauf einer Übergangszeit außer Kraft, vgl. Art. 15 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens entspricht dem Ablauf der vierten Regulierungsperiode im Gassektor (31.12.2027) und Stromsektor (31.12.2028).
- 50 In der Übergangszeit wurde der Regulierungsbehörde u.a. gemäß § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG n.F. einerseits eine Abweichungskompetenz übertragen. Andererseits ermöglicht die Übergangszeit, ein über fast 20 Jahre schrittweise entstandenes normatives Regulierungsrecht, inklusive der dazugehörigen Anwendungs- und Auslegungspraxis, jedenfalls für die Zeit bis zum Außerkrafttreten der Verordnungsregelungen zum Ablauf der vierten Regulierungsperiode fortzuführen. Laut Gesetzgeber sollen hierdurch die für ausreichende Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit wichtige materielle Stabilität des Regulierungsrahmens gewährleistet und bruchartige Entwicklungen in der Rechtsanwendung vermieden werden (vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 52).

1.2 Interessenabwägung

- 51 Nach Art. 15 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben bleiben die auf Basis der bisher in § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Verordnungen für eine Übergangszeit weiterhin in Kraft. An diesem Regelwerk zur Entgeltregulierung hält die Bundesnetzagentur zur Aufrechterhaltung eines transparenten, vorhersehbaren und verlässlichen Regulierungsrahmens grundsätzlich fest. Sie sieht vorliegend insbesondere von einer Anwendung der Abweichungskompetenz nach § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG ab. Einen materiellen Widerspruch zu maßgeblichen Vorgaben des Europäischen Rechts hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 02.09.2021 nicht festgestellt und erkennt auch die Beschlusskammer nicht.

52 Die Beschlusskammer hat mit der vorliegenden Festlegung im Rahmen ihrer Zuständigkeit von ihrem Aufgreifermessen nach § 118 Abs. 46e EnWG Gebrauch gemacht (vgl. unter Punkt 2.2). § 118 Abs. 46e EnWG ist auch nach der Novelle des EnWG vom 29.12.2023 in die neue Fassung mit gleichem Wortlaut übernommen worden. Mit der Festlegung regelt die Beschlusskammer Vorgaben zur regulatorischen Behandlung einer durch die Neufassung des MsbG neu entstandenen gesetzlichen Kosten- und Nutzenzuordnung nach § 3 Abs. 1 i.V.m. § 7 MsbG. Dabei handelt es sich um Vorgaben zur Ausgestaltung der Netzentgeltregulierung. Die Beschlusskammer erachtet die Einordnung dieser Kostentragungspflicht als erforderlich und nimmt dabei auf die bisherigen Regelungen der ARegV Bezug. Unter Beachtung der weiterhin anzuwendenden Regelungen der ARegV während der Übergangszeit (Punkt 1.1) bedarf es einer Einordnung von derzeit nicht in der ARegV adressierten Kostenkategorien in die bisherige Systematik der Anreizregulierung.

2. Formelle Rechtmäßigkeit

53 Die Festlegung ist formell rechtmäßig.

2.1 Ermächtigungsgrundlage

54 Die Festlegung beruht auf § 118 Abs. 46e EnWG i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG; § 3 Abs. 1 i.V.m. § 7 MsbG. Demnach ist die Bundesnetzagentur ermächtigt, Regelungen im Wege der Festlegung zu treffen.

55 Die Ermächtigungsgrundlage bleibt auch von der zwischenzeitlichen Novellierung des EnWG nach Eröffnung des Festlegungsverfahrens am 11.10.2023 unberührt. Der als Übergangsregelung normierte § 118 Abs. 46e EnWG ist unverändert in das seit dem 29.12.2023 geltende - und bei Erlass der Festlegung in dieser Fassung bestehende - EnWG überführt worden. Daran ändert auch die Neufassung des § 21a EnWG nichts, welcher in Umsetzung der EuGH Rechtsprechung die Entscheidungen der Bundesnetzagentur neu strukturiert.¹

¹ BT-Drs. 20/7310, S. 82.

2.2

Aufgreifermessen

- 56 Der Erlass der Festlegung war erforderlich und geboten. Die Bundesnetzagentur kann nach § 118 Abs. 46e EnWG im Wege der Festlegung Regelungen zur Anerkennung der nach § 3 Abs. 1 i.V.m. § 7 MsbG entstehenden Kosten des Anschlussnetzbetreibers für die Ausstattung von Zählpunkten mit iMSys durch einen Messstellenbetreiber treffen. Die Beschlusskammer macht im Rahmen ihrer Zuständigkeit von dem ihr gesetzlich eingeräumten Ermessen mit der vorliegenden Festlegung Gebrauch indem sie die regulatorische Einordnung der durch das GNDEW den Anschlussnetzbetreibern neu entstehenden Kosten vornimmt.
- 57 Mit der Novelle des MsbG durch das Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende sieht der Gesetzgeber eine Beteiligung der Anschlussnetzbetreiber an der Kostentragung für iMSys vor. Bisher hatte der Anschlussnutzer das gesamte Entgelt für ein iMSys zu tragen. Nach § 30 MsbG trägt neben dem Letztverbraucher ab dem 01.01.2024 auch der Anschlussnetzbetreiber einen signifikanten Anteil des jährlichen Entgelts für die Ausstattung von Zählpunkten mit iMSys. Diese neue gesetzliche Kosten- und Nutzenzuordnung im MsbG ist als gesetzliche Zuordnung nicht von der Beschlusskammer zu bewerten. Wegen der im Regelfall buchhalterisch entflochtenen Rolle des gMSB vom Anschlussnetzbetreiber ist die neu entstandene Kostentragungspflicht aus Sicht der Beschlusskammer nunmehr regulatorisch einzuordnen, um dem Anschlussnetzbetreiber einen Ausgleich in zeitlich angemessenen Rahmen zu ermöglichen. Dies gilt auch, obwohl die Marktrollen des Anschlussnetzbetreibers und des gMSB für mME und iMSys überwiegend in einer juristischen Person zusammenfallen.²
- 58 Bei der Ausstattung von Zählpunkten mit iMSys handelt es sich um ein Massenprodukt. Dem Anschlussnetzbetreiber entstehen in Summe jährlich wiederkehrende Kosten in erheblichem Umfang, auch wenn es sich bei der Beteiligung des Anschlussnetzbetreibers an den Entgelten je ausgestatteten Zählpunkt zum Zeitpunkt des Erlasses der Festlegung in Höhe von 67,23 € (netto) um einen verhältnismäßig geringen Einzelbetrag handelt. Die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz beauftragte Studie von EY und BET zum Bericht nach § 48 MsbG geht im

² Monitoringbericht der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamts 2023, S.198.

Jahr 2032 von 22,3 Mio. Pflichteinbaufällen von iMSys aus. Bleibt die zum Zeitpunkt des Erlasses der Festlegung geltende POG gleich, würden den Anschlussnetzbetreibern dadurch ab dem Jahr 2032 jährlich Kosten in Höhe von 1,5 Mrd. € entstehen. Passt das Bundesministerium die Preisobergrenzen gemäß § 33 MsbG an, könnten sich die von den Anschlussnetzbetreibern zu tragenden Kosten erhöhen. Angesichts der durch die gesetzliche Anordnung getroffenen Kostenzuordnung ist es für die Beschlusskammer selbst bei Vorhandensein gewisser betrieblicher Vorteile durch die technischen Potentiale der iMSys und der zugehörigen Daten nicht sachgerecht, diese Summen lediglich aus Produktivitätsfortschritten zu finanzieren. Eine Anpassung der Erlösobergrenze durch den Anschlussnetzbetreiber ist angemessen, selbst wenn dies zu entsprechenden Erhöhungen der Netzentgelte führt.

- 59 Eine Festlegung im Laufe des Jahres 2024 ist geboten, da die Kostentragungspflicht bereits seit dem 01.01.2024 gilt und ab diesem Zeitpunkt die Frage der regulatorischen Einordnung zu beantworten ist. Die Frage der Kostenerstattung sollte dem zügigen Neustart der Digitalisierung der Energiewende nicht entgegenstehen.

2.3 Adressaten der Festlegung

- 60 Die Festlegung richtet sich an Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen nach § 3 Nr. 2 EnWG im gesamten Bundesgebiet, die gleichzeitig Anschlussnetzbetreiber sind. Sie trifft einheitliche Regelungen auch für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, die sich in Zuständigkeit der Länder nach § 54 Abs. 2 S. 1 EnWG befinden.

2.4 Zuständigkeit

- 61 Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur zum Erlass einer bundesweiten Festlegung ergibt sich aus § 118 Abs. 46e EnWG i.V.m. § 54 Abs. 1 und 3 EnWG.
- 62 Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG. Eine Zuständigkeit der Großen Beschlusskammer nach § 59 Abs. 3 S. 3 EnWG ist nicht gegeben. Die Große Beschlusskammer trifft bundesweit einheitliche Festlegungen zu den Bedingungen und Methoden für den Netzzugang und zu den Bedingungen und Methoden zur Ermittlung der dafür erhobenen Entgelte nach den §§ 20 bis 23a, 24 bis 24b sowie 28o Abs. 3 EnWG.

2.5

Beteiligung

- 63 Den betroffenen Wirtschaftskreisen wurde nach § 67 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Beschlusskammer hat in zwei Konsultationsphasen mittels Internetveröffentlichung die Dokumentenentwürfe am 14.12.2023 und am 02.05.2024 zur Konsultation gestellt. Die Eröffnung des Festlegungsverfahrens sowie die beiden Konsultationsrunden wurden im Amtsblatt der Behörde bekanntgegeben. Die erforderliche Anhörung wurde durchgeführt. Zahlreiche Unternehmen und Verbände haben zu den veröffentlichten Dokumenten Stellung genommen.
- 64 Die Landesregulierungsbehörden wurden gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG am 26.10.2023 und erneut am 07.12.2023 über die Einleitung des Verfahrens informiert. Dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden wurde am 21.06.2024 gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Länderausschuss wurde am 06.06.2024 gemäß § 60a EnWG ebenfalls förmlich befasst.

3.

Materielle Rechtmäßigkeit

- 65 Die materiellen Voraussetzungen für den Erlass dieser Festlegung liegen vor. Der Erlass der Festlegung war insbesondere erforderlich und geboten. Die gegenständliche Festlegung ist zweckmäßig. Sie ist geeignet, um das angestrebte Ziel der regulatorischen Einordnung der neu entstandenen Kostentragungspflicht zu erreichen. Ein anderweitiges, gleich wirksames Mittel ist nicht ersichtlich. Die Festlegung ist weiterhin angemessen. Sie gibt den Marktbeteiligten Sicherheit über die Einordnung der Kostenposition in der regulatorischen Systematik der Anreizregulierung und unterstützt damit den erforderlichen Rollout. Dabei schützt sie durch die Vorgabe von Plankostenansätzen die Verbraucher von einseitig entstehenden wirtschaftlichen Risiken durch die Unsicherheiten beim Rollout.
- 66 Der Adressatenkreis der Festlegung nach § 118 Abs. 46e EnWG umfasst ausschließlich Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen nach § 3 Nr. 2 EnWG im gesamten Bundesgebiet. Dem Vorbringen eines Stellungnehmenden, den Adressatenkreis um den Messstellenbetreiber nach § 3 Nr. 26b EnWG bzw. nach § 2 Nr.

12 MsbG zu erweitern und diese zur Meldung der Anzahl der intelligenten Messsysteme an den Anschlussnetzbetreiber in einer bestimmten Frist zu verpflichten, wird nicht gefolgt. Die Festlegung trifft Regelungen zur Anerkennung entstehender Kosten, die Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen nach § 3 Abs. 1 i.V.m. § 7 MsbG entstehen. Das rechtzeitige zur Verfügung stellen der Informationen ist im Rechtsverhältnis zwischen Anschlussnetzbetreiber und Messstellenbetreibern sicher zu stellen.

3.1 Behandlung der Kosten aus der Beteiligung des Anschlussnetzbetreibers an den Entgelten für die Ausstattung von Zählpunkten mit iMSys als dauerhaft nicht beeinflussbar

67 Mit der Tenorziffer zu 1 werden die Kosten, die dem Anschlussnetzbetreiber nach § 3 Abs. 1 S. 3 bis 6 i.V.m. § 7 MsbG bzw. § 36 MsbG nach § 30 MsbG jährlich dadurch entstehen, dass grundzuständige oder wettbewerbliche Messstellenbetreiber Zählpunkte mit iMSys ausstatten, als dauerhaft nicht beeinflussbar angesehen.

68 Die Beschlusskammer sieht die dem Anschlussnetzbetreiber daraus entstehenden Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbar an, da aufgrund der Rollentrennung von Messstellenbetreiber und Anschlussnetzbetreiber die Entscheidung über die Ausstattung eines Zählpunktes mit einem iMSys schlussendlich bei dem nach § 29 i.V.m. § 45 MsbG dazu verpflichteten Messstellenbetreiber liegt. Auch die Höhe der Beteiligung an den Entgelten für die Ausstattung von Zählpunkten mit iMSys ist durch den Anschlussnetzbetreiber nicht beeinflussbar. Es liegt im Ermessen des Messstellenbetreibers den auf den Anschlussnetzbetreiber entfallenden Teil der Entgelte, maximal in Höhe seines Anteils an der POG, diesem auch in Gänze in Rechnung zu stellen.

69 Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass sich die regulatorische Kosteneinordnung der Tenorziffer zu 1 auf die jeweils geltenden POG des MsbG bezieht und nicht auf die zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Festlegung geltenden POG abstellt. Die Beschlusskammer folgt damit dem Vorbringen aus den Stellungnahmen. Der Hinweis auf die jeweils gültigen POG wurde in den Festlegungstext aufgenommen, da nach § 48 MsbG das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz spätestens zum

30. Juni 2024 und sodann mindestens alle vier Jahre eine Analyse zur Höhe und Ausgestaltung der POG nach den § 30, § 32 und § 35 MsbG vorlegt. Unter Berücksichtigung des Berichts nach § 48 MsbG ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz gemäß § 33 MsbG ermächtigt, Anpassungen der POG vorzunehmen.

- 70 Die Stellungnehmenden tragen vor, dass auch beim Anschlussnetzbetreiber anfallende Kosten für Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 und 3 MsbG als dauerhaft nicht beeinflussbar anerkannt werden müssten.
- 71 Schuldner dieser Zusatzleistungen ist nach § 3 Abs. 1 S. 4 MsbG deren Besteller. Bei den Zusatzleistungen für die der Anschlussnetzbetreiber als Schuldner in Frage kommt, handelt es sich insbesondere um die Datenkommunikation zur Steuerung von Verbrauchseinrichtungen, welche unter die Teilnahmeverpflichtung zur netzorientierten Steuerung gemäß der Festlegung BK6-22-300 i.V.m. § 14a EnWG fallen, sowie die Übermittlung von minütlichen Netzzustandsdaten aus iMSys. Letztere ist in unterschiedlicher Ausprägung Bestandteil der Netzzustandsermittlung, welche es dem Anschlussnetzbetreiber erlaubt, Steuerungshandlungen im Rahmen des § 14a EnWG vorzunehmen.
- 72 Die Beschlusskammer erkennt an, dass zukünftig Kosten für Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 und 3 MsbG beim Anschlussnetzbetreiber anfallen werden. Bereits dem Wortlaut nach handelt es sich bei Zusatzleistungen um Kostenbestandteile, auf deren Entstehung der Anschlussnetzbetreiber Einfluss hat. Die Intensität der Nutzung dieser Zusatzleistungen liegt im betriebswirtschaftlichen Ermessen des Anschlussnetzbetreibers. Art und Zahl der in Anspruch genommenen Zusatzleistungen obliegt dem Anschlussnetzbetreiber und soll von diesem auch nur dann angefordert werden, wenn sich daraus ein besserer und effizienterer Netzbetrieb gestalten lässt.
- 73 Ob beispielsweise ein Anschlussnetzbetreiber den Netzausbau vorantreibt oder im Rahmen der Regelungen des § 14a EnWG an entsprechenden Stellen vermehrt zum Instrument der netzorientierten Steuerung greift, unterliegt seiner Abwägung. Zumindest ist es Aufgabe des Anschlussnetzbetreibers zunächst Anstrengungen zu unternehmen, die bestehende Netzkapazität bestmöglich auch ohne Steuerungs-

handlung und der damit verbundenen Bestellung von Zusatzleistungen auszunutzen. Dies entspricht auch dem Grundgedanken der Festlegung BK6-22-300 zum § 14a EnWG, welche die netzorientierte Steuerung durch den Anschlussnetzbetreiber als Ultima Ratio beschreibt.

- 74 Bis zur Entscheidung steuernd in einem Netzgebiet einzugreifen, stehen dem Anschlussnetzbetreiber dazu täglich viertelstündliche Netzzustandsdaten aus iMSys zur Verfügung. Die Übermittlung ist nach § 34 Abs. 1 MsbG eine Standardleistung des Messstellenbetreibers und damit bereits über die Beteiligung des Anschlussnetzbetreibers an den Entgelten für die Ausstattung abrechnungsfähiger Zählpunkten mit iMSys abgegolten. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass der Anschlussnetzbetreiber durch die Digitalisierung seiner Ortsnetzstationen zusätzliche Erkenntnisse über den Netzzustand seines Netzgebiets gewinnt, sodass hier durchaus Optimierungspotential für den Anschlussnetzbetreiber bei der Bestellung der Zusatzleistungen zu erkennen ist.
- 75 Zusätzlich lässt die Festlegung BK6-22-300 dem Anschlussnetzbetreiber, so sich der baldige Gebrauch für Steuerungshandlungen abzeichnet, Spielraum inwiefern dieser hauptsächlich auf minütliche Netzzustandsdaten aus iMSys und damit auf eine Zusatzleistung zurückgreift oder eben auf Netzzustandsdaten aus einer digitalisierten Ortsnetzstation.
- 76 Auch aus dem Vorbringen, dass mit der Einführung dynamischer Stromtarife ab dem Jahr 2025 wettbewerbliche Schalthandlungen stark zunehmen und eine flächenübergreifende minutenscharfe Überwachung unumgänglich machen, lässt sich keine Charakterisierung der Zusatzleistungen als dauerhaft nicht beeinflussbar ableiten. Zum einen sind Stromlieferanten, die mehr als 100.000 Letztverbraucher beliefern, bereits seit dem 01. Januar 2022 verpflichtet dynamische Tarife anzubieten. Zum anderen hat die Beschlusskammer 6 im Zuge der § 14a EnWG Festlegung (Az.: BK6-22-300, Nr. 2.6) auf Vorbringen zahlreicher Netzbetreiber diesen die Möglichkeit eingeräumt, Empfehlungen zur Durchführung der Netzzustandsermittlung nach dem aktuellen Stand der Technik zu erarbeiten und der Bundesnetzagentur vorzulegen, welche eine technologieoffene und möglichst passgenaue Netzzu-

standsermittlung zulassen. Diese Möglichkeit individuelle Parameter bei der Netzzustandsermittlung zu berücksichtigen, zeigt gerade, dass Optimierungspotential bei der Durchführung der Netzzustandsermittlung eines Netzbereichs besteht. Darunter fällt auch die Bestellung von minütlichen Netzzustandsdaten durch den Netzbetreiber.

- 77 Schließlicly soll auf die Bestellung von Zusatzleistungen, die in Verbindung zum § 14a EnWG stehen, durch den Anschlussnetzbetreiber auch wieder verzichtet werden, wenn der Netzausbau nach vermehrten Steuerungseingriffen erfolgt ist. Damit sind diese auch nicht dauerhaft. Würden die Zusatzleistungen als dauerhaft nicht beeinflussbar anerkannt, gäbe es für den Anschlussnetzbetreiber keinen Anreiz, die Zusatzleistung abzubestellen.
- 78 Ist der Anschlussnetzbetreiber Besteller von Zusatzleistungen und damit Schuldner der entsprechenden Entgelte, sind diese als beeinflussbarer Kostenanteil anerkennungsfähig. Damit ist im Regulierungskonto des Anschlussnetzbetreibers ein gesonderter Abgleich der tatsächlich anfallenden Kosten für Zusatzleistungen, wie von einigen Stellungnehmenden gefordert, ausgeschlossen.
- 79 Energiewendebedingte Veränderungen der beeinflussbaren operativen Kosten werden gegenwärtig seitens der Branche an verschiedenen Stellen und in Bezug auf unterschiedliche Kostenpositionen vorgebracht. Derzeit wird beispielsweise in einem Festlegungsverfahren der Großen Beschlusskammer der Bundesnetzagentur (Verfahren zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Elektrizitäts- und Gasverteilernetzbetreiber sowie Fernleitungsnetzbetreiber, GBK-24-01-3#3) diskutiert³, ob eine Abbildung energiewendebedingter Veränderungen der beeinflussbaren operativen Kosten sachgerecht ist und falls ja, wie die Abbildung in einem zukünftigen System erfolgen könnte. Die Beschlusskammer 8 erachtet eine vorgegreifende Regelung in dieser Festlegung für eine einzelne Kostenpositionen zum jetzigen Zeitpunkt als nicht zielführend.

³ Zuletzt wurden im Rahmen der Festlegung GBK-24-01-3#3 „Ansätze zur OPEX-Anpassung“ in einem öffentlichen Experten-Workshop am 27.05.2024 erörtert.

3.2

Plankosten im Rahmen der Anpassung der EOG

- 80 Die Preisbildung der Netzbetreiber erfolgt gem. § 20 Abs. 1 EnWG spätestens zum 15. Oktober des laufenden für das nächste Kalenderjahr.
- 81 Im Rahmen der Anpassung der EOG werden ab Erlass der Festlegung Plankosten für die Beteiligung der Anschlussnetzbetreiber an den Entgelten für die Ausstattung von Zählpunkten mit iMSys nach § 30 MsbG anerkannt. Die Plankosten werden dazu von der Beschlusskammer als dauerhaft nicht beeinflussbar angesehen. Abzustellen ist dabei auf das Kalenderjahr, auf das die EOG Anwendung finden soll. Der Plankostenansatz ergibt sich als Produkt aus Planmenge und Beteiligung des Anschlussnetzbetreibers am Entgelt für die Ausstattung von Zählpunkten mit iMSys.
- 82 Die Ermittlung der Höhe der Plankosten wird durch den Beschluss methodisch vorgegeben. Die Geschwindigkeit des Rollouts von iMSys bleibt schwer vorhersagbar. Das Risiko einer Über- und Unterschätzung bei der Ermittlung der Planmengen und damit das Risiko einer Vorfinanzierung von tatsächlich später oder früher entstehenden Kosten bei den Anschlussnetzbetreibern ist durch diese Vorgabe angemessen zwischen Anschlussnetzbetreiber und den Anschlussnutzern aufgeteilt. Nach dieser Vorgabe erfolgt die Prognose für das kommende Jahr immer auf Basis möglichst aktueller tatsächlicher Einbauzahlen. Dieses Vorgehen ist auch nach Ansicht der stellungnehmenden Verbände ein pragmatischer Ansatz.
- 83 Die Planmenge entspricht maximal dem Endbestand an mit iMSys ausgestatteten abrechnungsfähigen Zählpunkten aus dem der Anpassung der EOG um zwei Jahre vorausgehenden Jahr (t-2) zuzüglich des Dreifachen des Zuwachses eben solcher im ersten Halbjahr des der Anpassung der EOG vorausgehenden Jahres (t-1). Die dreifache Berücksichtigung des Zuwachses von mit iMSys ausgestatteten abrechnungsfähigen Zählpunkten im ersten Halbjahr dient dazu, den voranschreitenden Rollout auf Grundlage der aktuellsten tatsächlichen Mengen fortzuschreiben. Damit werden der erwartete Zuwachs des der Anpassung der EOG vorausgehenden Jahres (t-1) sowie der unterjährige Zuwachs des Jahres angemessen berücksichtigt, auf das sich die Anpassung der EOG bezieht.

- 84 Das Entgelt für jeden mit einem iMSys ausgestatteten abrechnungsfähigen Zählpunkt ist bei der Anpassung der EOG in Höhe der vom Anschlussnetzbetreiber zu tragenden Kosten, höchstens in Höhe der maximalen Beteiligung des Anschlussnetzbetreibers an der jeweils gültigen POG (netto), zu berücksichtigen. Wie von den Stellungnehmenden vorgetragen, ist der Nettopreis anzusetzen, da eine Betrachtung ohne Umsatzsteuer erfolgt. Die Beschlusskammer gibt hier bewusst keinen konkreten Wert der Beteiligung der Anschlussnetzbetreiber an der POG an, da diese durch den Gesetz- bzw. Verordnungsgeber zukünftig angepasst werden können.
- 85 Die Höhe der POG ist gesetzlich vorgegeben. Änderungen am System bzw. der Höhen der POG, wie von einem Stellungnehmenden vorgeschlagen, liegen nicht in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur (vgl. § 33 i.V.m. § 48 MsbG).
- 86 Unter einem abrechnungsfähigen Zählpunkt versteht die Beschlusskammer im Rahmen dieser Festlegung einen Zählpunkt der mit iMSys ausgestattet ist und für den der § 30 Abs. 5 MsbG dem Messstellenbetreiber nicht untersagt, ein Entgelt gegenüber dem Anschlussnetzbetreiber abzurechnen.
- 87 Außerdem wird nach den Stellungnahmen klargestellt, dass für die Planmenge an iMSys unerheblich ist, ob der gMSB oder wMSB die Entgelte für die Ausstattung von Zählpunkten mit iMSys gegenüber dem Anschlussnetzbetreiber in Rechnung gestellt hat, da der wMSB nach § 36 Abs. 2 MsbG vom Anschlussnetzbetreiber ein jährliches Entgelt verlangen kann, welches die nach § 30 MsbG maßgeblichen POG einhält.
- 88 Die nach der Berechnungsvorgabe der Beschlusskammer zulässige Planmenge stellt eine Obergrenze dar, d.h. der Anschlussnetzbetreiber kann, wie von den Stellungnehmenden vorgetragen, von der Planmenge nach unten abweichen. So kann ein abflachender Ausbau gegen Ende des Rollouts entsprechend berücksichtigt werden.
- 89 Dem Vortrag aus der ersten und zweiten Konsultation, dass sofern der Anschlussnetzbetreiber belegbare Planungen zu verbauenden Mengen an iMSys vorlege, ein Abweichen von der vorgeschlagenen Berechnungsvorgabe für die Planmenge nach oben ermöglicht werden soll, kann nicht gefolgt werden. Für die Beschlusskammer

und Landesregulierungsbehörden ist mit vertretbarem Aufwand insbesondere zum Zeitpunkt der Anpassung der EOG nicht ersichtlich, inwieweit etwaige Rolloutplannungen als gesicherte Erkenntnisse genügen können. Die Plankosten gehen in die Netzentgelte des Anschlussnetzbetreibers ein und werden letztlich vom Anschlussnutzer finanziert. Um den Anschlussnutzer vor einer vorzeitigen unangemessenen Beteiligung zu schützen werden daher die Planmengen nach oben begrenzt. Verbleibende Restbeträge für eine Vorfinanzierung werden über das Regulierungskonto ausgeglichen und sind in der Risikoverteilung dem Anschlussnetzbetreiber zumutbar.

- 90 Auch dem Vortrag, die Planmenge berücksichtige das individuelle Rolloutverhalten des gMSB, insbesondere eine Hochlaufphase zu Beginn des Rollouts und die steigende Zahl von Erneuerbaren Energien Anlagen nicht ausreichend, kann aus vorgenannten Gründen nicht gefolgt werden. Plan- und tatsächliche Mengen weichen aus Gründen, die den Regulierungsbehörden nicht zugänglich sind, häufig und stark voneinander ab.
- 91 Die Stellungnehmenden tragen sowohl in der ersten als auch zweiten Konsultation vor, dass die Vorgaben der Beschlusskammer zur Planmenge die in § 45 MsbG formulierten verbindlichen Ziele für den Rollout von iMSys nicht in angemessener Weise berücksichtigen. Den Verpflichtungen nach § 45 MsbG zum Einbau iMSys unterliegt der grundzuständige Messstellenbetreiber, nicht der Anschlussnetzbetreiber. Mit der Berücksichtigung von auf tatsächlichen Einbaufällen basierenden Planmengen ermöglicht es die Beschlusskammer den Anschlussnetzbetreibern, einen wesentlichen Teil der Kostentragungspflicht für iMSys über jährliche Anpassung der Netzentgelte frühzeitig zu refinanzieren. Es kann nicht Sinn und Zweck eines Plankostenansatzes sein, Einzelfallgerechtigkeit herzustellen für Fälle, in denen gMSB kurzfristig ihre Einbauzahlen erhöhen, um verbindliche Rollout-Quoten für iMSys noch einzuhalten. Zumindest ist es keine Option, das Risiko einer Vorfinanzierung ggfs. nicht eingebauter iMSys durch die Nichterfüllung gesetzlicher Rollout-Quoten des gMSB auf den Netznutzer abzuwälzen.
- 92 Eine Berücksichtigung von Plankosten aus der Beteiligung der Anschlussnetzbetreiber an der POG von iMSys in der Anpassung der EOG des Jahres 2024 ist nicht

möglich, da die Festlegung erst im Jahr 2024 in Kraft tritt. Dies hat zur Folge, dass für die Anpassung der EOG 2024 kein Plankostenansatz für das Jahr 2024 zur Anwendung kommen kann. Nichtsdestotrotz werden auch die dem Anschlussnetzbetreiber im Jahr 2024 tatsächlich entstandenen Kosten aus § 30 MsbG als dauerhaft nicht beeinflussbar angesehen und über das Regulierungskonto nachgefahren.

- 93 Im vereinfachten Verfahren gelten nach § 24 Abs. 2 S. 2 ARegV fünf Prozent der nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ermittelten Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nummer 1 bis 3, 5 bis 7, 8b bis 16 und S. 2 bis 4 ARegV. Im Rahmen der Konsultation des Eckpunktepapiers wurde vorgetragen, dass diese Pauschale nicht auch für die Kosten aus der Beteiligung des Anschlussnetzbetreibers an den Entgelten für die Ausstattung von Zählpunkten mit iMSys gelten darf. Nach Auffassung der Beschlusskammer kommen auch auf Anschlussnetzbetreiber im vereinfachten Verfahren nun zusätzliche Kosten aus der Beteiligung an den Entgelten für die Ausstattung von Zählpunkten mit iMSys zu. Diese spezifisch nicht beeinflussbaren Kosten entstehen den Anschlussnetzbetreibern bereits ab dem Jahr 2024, waren jedoch kein Bestandteil des Ausgangsniveaus der vierten Regulierungsperiode mit Basisjahr 2021. Auch Anschlussnetzbetreiber, die am vereinfachten Verfahren teilnehmen, können im Rahmen der Anpassung der EOG entsprechende Plankosten geltend machen. Damit trägt die Beschlusskammer den Stellungnahmen aus der Konsultation Rechnung.

3.3 Abgleich der Kosten im Regulierungskonto

- 94 Der erforderliche Abgleich der in Ansatz gebrachten Plankosten mit den beim Anschlussnetzbetreiber tatsächlich angefallenen Kosten erfolgt im Regulierungskonto des jeweiligen Jahres. Erstmals findet für das Regulierungskonto des Jahres 2024 ein Abgleich zwischen den in der EOG enthaltenen Plankosten und den tatsächlich angefallenen Kosten des Anschlussnetzbetreibers für die Beteiligung an den Entgelten für die Ausstattung von Zählpunkten mit iMSys statt. Dazu hat der Anschlussnetzbetreiber die tatsächlichen Kosten sowie die tatsächlichen Mengen von mit iMSys ausgestatteter abrechnungsfähiger Zählpunkte anzugeben. Bei der Darstellung der tatsächlichen Mengen hat der Anschlussnetzbetreiber zwischen den unterschiedlichen Beteiligungshöhen an der POG für die Ausstattung von Zählpunkten

mit iMSys zu unterscheiden. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Festlegung sieht das Messstellenbetriebsgesetz insbesondere unterschiedliche Beteiligungshöhen des Anschlussnetzbetreibers bei Pflichtrollout nach § 30 Abs. 1 und 2 MsbG und dem optionalen Rollout nach § 30 Abs. 3 MsbG vor. Der Anschlussnetzbetreiber hat darüber hinaus auch die Anzahl der mit iMSys ausgestatteten abrechnungsfähigen Zählpunkte anzugeben, bei denen das Entgelt unterhalb der POG lag. Dies kann durch wettbewerbliche Preisunterschiede oder durch Einbauten während eines Kalenderjahres auftreten.

- 95 Stellungnehmende der zweiten Konsultation äußern Bedenken, dass der Beschlusskammer daran gelegen sei, den ursprünglichen Ausstattungsgrund des Zählpunkts mit iMSys (Pflicht- bzw. optionaler Einbau) nachzuhalten. Dieser sei kein Bestandteil der Marktkommunikation. Entgegen dem Vortrag aus der zweiten Konsultation ist der Beschlusskammer jedoch vielmehr daran gelegen, die zum Betrachtungszeitpunkt bestehenden Gegebenheiten, die eine bestimmte Beteiligungshöhe an der Preisobergrenze zur Folge haben, zu erfahren. Der ursprüngliche Ausstattungsgrund ist dagegen nicht von Interesse. Für den Anschlussnetzbetreiber sollte aus der Abrechnung des gMSB/wMSB erkennbar sein, welche Mengen den zum Betrachtungszeitpunkt bestehenden Gegebenheiten zuzuordnen sind und zu unterschiedlichen Beteiligungshöhen an der POG führen. Solange der Gesetzgeber unterschiedliche Beteiligungshöhen an der POG durch den Anschlussnetzbetreiber vorsieht, ist eine differenzierte Abfrage durch die Beschlusskammer erforderlich.
- 96 Die sich ergebende Differenz zwischen Plankosten und tatsächlich angefallenen Kosten für die Beteiligung an den Entgelten für die Ausstattung von Zählpunkten mit iMSys des jeweiligen Jahres wird auf das jeweilige Regulierungskonto gebucht und annuitätisch nach dem bekannten Prinzip über drei Jahre ausgekehrt. Dieser Abgleich erfolgt auch für Anschlussnetzbetreiber, die am vereinfachten Verfahren teilnehmen.
- 97 Den Vorschlägen, die tatsächlich angefallenen Kosten des Jahres 2024 zeitnah im Jahr 2025 zu berücksichtigen, oder anteilig in die EOG der Jahre 2025 bis 2027 einzubeziehen und nicht erst über das Regulierungskonto 2024 in den Jahren 2027 bis 2029 zu erstatten, kann aus Sicht der Beschlusskammer nicht gefolgt werden.

Der Regulierungskontomechanismus dient genau dazu, die Differenz von Plan- und Ist-Kosten einzelner dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenpositionen zu erfassen und auszugleichen. Die Einführung zusätzlicher Mechanismen zur Erfassung von Plan- und Ist-Kosten ist im Sinne einer möglichst konsistenten Regulierung abzulehnen. Auch dem Vortrag eines Stellungnehmenden die Abweichung zwischen Plan- und tatsächlich entstandenen Kosten über einen Zeitverzug t-2 in einem Jahr auszugleichen kann nicht gefolgt werden. Die Beschlusskammer hat bereits im Eckpunktepapier eine Refinanzierung über einen Plankostenansatz t-0 konsultiert. Der BDEW und ein Großteil der Stellungnehmenden hat dieses Vorgehen im Rahmen der Konsultation des Eckpunktepapiers begrüßt, da durch den Ansatz von Plankosten (t-0) eine schnelle Refinanzierung des bei den Netzbetreibern verursachten Zusatzaufwands ermöglicht werde.

- 98 Die Beschlusskammer verzichtet entgegen des Vorschlags des BDEW auf eine Anpassungsklausel, dass bei Novellierung des MsbG auch die vorliegende Festlegung geändert wird. Eine derartige Anpassungsklausel ist nicht erforderlich. Nach § 29 Abs. 2 EnWG ist die Beschlusskammer bereits gesetzlich befugt, Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG nachträglich zu ändern, sofern dies aufgrund sachlicher oder rechtlicher Umstände erforderlich sein sollte. Dabei handelt es sich um eine umfassende Änderungsbefugnis.⁴ Ein Abänderungsvorbehalt hätte somit lediglich den Charakter eines Hinweises auf die ohnehin bestehende Rechtslage. Das weitere Vorbringen des BDEW zum Inhalt des Konsultationspapiers des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz nach § 48 MsbG ist unbeachtlich, da dieser Themenkreis nicht Gegenstand der Festlegung ist.
- 99 Der Vorschlag eines Stellungnehmenden, dass auch beim Kostenabbau der konventionellen Messeinrichtungen im Regulierungskonto eine anteilige monatscharfe Berücksichtigung erfolgen müsse, kann nicht gefolgt werden. Der Abbau von konventionellen Messstellen ist nicht Gegenstand der Festlegung.

⁴ BGH, Beschl. v. 09.04.2019, EnVR 57/18 Rn. 19 – juris.

4. Rückwirkende Festlegung ab dem 01.01.2024

100 Die rückwirkende Festlegung ab dem 01.01.2024 ist zulässig. Die Vorgaben des novellierten MsbG in seiner Fassung vom 27.05.2023 gelten ab dem 01.01.2024. Damit werden auch die Kosten des Anschlussnetzbetreibers aus der Beteiligung an den Entgelten für die Ausstattung von Zählpunkten mit iMSys unter Beachtung der POG rückwirkend zum 01.01.2024 als dauerhaft nicht beeinflussbar angesehen.

III. Öffentliche Bekanntmachung

101 Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Netzbetreiber erfolgt, nimmt die Beschlusskammer, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs.1a S. 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a S. 2 EnWG). Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind. Dieser Beschluss ist auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht (bundesnetzagentur.de → Zu den Beschlusskammern → Beschlusskammer 8 → Messstellenbetrieb → Festlegung zur regulatorischen Behandlung der beim Anschlussnetzbetreiber nach MsbG entstehenden Kosten → BK8-23/007-A).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzerin

Beisitzer

Bourwieg

Dr. Heimann

Wetzel